

# RS OGH 1984/11/22 8Ob45/84, 4Ob146/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1984

## Norm

ABGB §1299 G

KFG §102

KFG §105

## Rechtssatz

Wird ein schwerbeladener Lastkraftwagen abgeschleppt, der infolge Defektes über keine eigene Maschinenkraft verfügt, so darf sich er Lenker des Schleppfahrzeuges nicht mit Auskünften des Lastkraftwagen - Zugfahrers über den Druck der Bremsanlage begnügen, sondern er ist verpflichtet, sich selbst darüber zu informieren und im Rahmen des ihm Zumutbaren alles vorzukehren, damit ein Bremsdefekt nicht auftreten oder rechtzeitig wahrgenommen werden kann. Die Außerachtlassung dieser wichtigen Vorsichtsmaßnahme stellt ein gravierendes Verschulden dar.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 45/84

Entscheidungstext OGH 22.11.1984 8 Ob 45/84

Veröff: ZVR 1985/144 S 273

- 4 Ob 146/10i

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 146/10i

Vgl auch; Beisatz: Hier: Unterbliebenes Abklemmen der Fahrzeugbatterie durch ein professionelles Abschleppunternehmen. (T1)

## Schlagworte

Lkw

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0026559

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)